OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100287/5/RK/FE

Datum:
Linz, 26. Juni 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A__, vom 05.11.2025, 15:38 Uhr (per E-Mail) gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 03.10.2025, GZ: BHUU/925160006035/25, betreffend eine Übertretung der Oö. Bauordnung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, maßgeblicher Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis vom 03.10.2025, GZ: BHUU/925160006035/25, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung der Oö. Bauordnung wie folgt:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 10.07.2025
   Ort: B__, C-Straße
   Am 10.07.2025 haben Sie zumindest bewilligungspflichtige Baumaßnahmen am Grundstück aaa, KG D__, C-Straße vorgenommen, ohne hierfür den erforderlichen baulichen Konsens der Marktgemeinde B__ eingeholt zu haben. Sie haben zu verantworten, dass Sie als Bauherr den Anbau eines Zubaus an der Nordseite, eine Errichtung eines Zubaus an der Westseite, einen Ausbruch neuer Fensteröffnungen und das Verschließen bestehender Öffnungen an der Außenmauer vorgenommen haben, obwohl es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Projekt um einen bewilligungspflichtigen Zubau im Sinne des § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 handelt und nach § 39 Abs. 1 Oö. BauO 1994 mit der Ausführung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides begonnen werden darf. Gemäß § 57 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Bauherr ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne rechtskräftige Baubewilligung ausführt oder vom bewilligten Bauvorhaben entgegen den Vorschriften des § 39 Abs. 2 bis 4 abweicht. Diese Verwaltungsübertretung ist gemäß § 57 Abs. 2 Oö. BauO 1994 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 1.450 bis 36.000 Euro zu bestrafen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idgF

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 1.450,00	0 Tag(e) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 57 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idgF“

Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf über den elektronischen Zustelldienst am 03.10.2025 über das Anzeigemodul bbb zur Abholung bereitgehalten, wobei die

erste Verständigung über die Bereithaltung am 03.10.2025, 14:18 Uhr und die zweite Verständigung am 05.10.2025, 14:20 Uhr, erfolgte.

Übernommen wurde das gegenständliche Straferkenntnis vom Bf am 10.10.2025, 10:23 Uhr, ebenfalls auf elektronischem Wege.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf am 05.11.2025, 15:38 Uhr, per E-Mail Beschwerde, welche dieser als Einspruch bezeichnete.

Nach Vorlage des Aktes an das Landesverwaltungsgericht durch die belangte Behörde gemäß Vorlageschreiben vom 13.11.2025 wurde dem Bf gegenüber mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 27.04.2026 ein sogenannter Verspätungsvorhalt gemacht, in welchem dem Bf gegenüber ausgedrückt wurde, dass das Landesverwaltungsgericht vorerst davon ausginge, dass die per E-Mail vom 05.11.2025 um 15:38 Uhr übermittelte Beschwerde vorerst als verspätet erachtet würde und wurde dieser zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung mit dem Bemerken aufgefordert, dass andernfalls die oben dargestellten Annahmen im Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 27.04.2026 der Entscheidung zugrunde gelegt würden.

Mit E-Mail vom 30.04.2026 gab der Bf eine Stellungnahme ab, in welcher er jedoch auf den Verspätungsvorhalt in keiner Weise einging, sondern den ihm relevant erscheinenden *„alten Sachverhalt“* noch einmal mitteilte.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt den Schriftsätzen des Bf.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (in der Folge: VwGVG) entfallen, da die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Die im gegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des § 7 Abs. 4 VwGVG lautet auszugsweise:

„(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen [...].
Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.
[...]“.

Nachdem, worauf bereits im informativen Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 27.4.2026 an den Bf hingewiesen wurde, bei Zustellung mit Zustellnachweis durch einen Zustelldienst gemäß § 35 Abs. 6 Zustellgesetz die Zustellung als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Zustellung als bewirkt gilt und dies den 03.10.2025 markiert, war unter Einrechnung der Wochenendtage bzw. des Feiertages (Sonntag) der Montag, der 06.10.2025, jener Tag, an welchem die Zustellung als bewirkt galt und somit der letzte Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist der 03.11.2025.

Die vom Bf erst am 05.11.2025 per E-Mail eingebrachte Beschwerde erwies sich daher als verspätet.

In der Information des Bf in Form eines Verspätungsvorhaltes wurde dieser eindeutig aufgefordert, zu diesen vorläufigen Sachverhaltsannahmen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen, wozu vom Landesverwaltungsgericht aber festzuhalten ist, dass sich in dem vom Bf auch tatsächlich übermittelten Schreiben keinerlei Stellungnahme zur Verspätung selbst findet, weshalb dem schriftlichen Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichtes vom 27.04.2026 klar nicht entsprochen wurde.
Auf Grund der so hervorgekommenen Verspätung der Beschwerde, welche vom Landesverwaltungsgericht im Übrigen in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen ist, war die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen und somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer